

RS Vwgh 2007/5/25 2006/12/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

DVG 1984 §11 Abs1;

ZustG §21;

ZustG §5 idF 2004/I/010;

ZustG §7 Abs1 idF 2004/I/010;

Rechtssatz

Mag auch die Behörde die Zustellung des Bescheides mit einem Rückschein bei gewöhnlicher Zustellung veranlasst haben - und somit entgegen § 11 Abs. 1 DVG nicht mit einem solchen bei Zustellung zu eigenen Händen - so heilte ein solcher Zustellmangel dadurch, dass der angefochtene Bescheid dem Empfänger tatsächlich zukam (so bereits zur früheren Rechtslage das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 1989, Zlen. 87/09/0071, 0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120219.X02

Im RIS seit

23.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at